

# Satzung

## § 1 Name

1. Der Verein führt den Namen **Karnevalsclub „Möchtegern“ Taucha**.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.

## § 2 Sitz

1. Der Verein hat seinen Sitz in **06679 Hohenmölsen / OT Taucha**.

## § 3 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für die Mitglieder beschließen.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a. die Satzung einzuhalten
  - b. Beschlüsse des Vereins anzuerkennen und für deren Erfüllung zu wirken
4. Die Mitglieder haben die Rechte:
  - a. sich am Vereinsleben zu beteiligen
  - b. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
  - c. ab einem Mindestalter von 16 Jahre stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung zu sein
5. Beendigung der Mitgliedschaft
  - a. durch mündliche Austrittserklärung zum jeweiligen Saisonende

- b. durch Ausschluss oder Tod.
6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- a. schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt
  - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält.

Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

## **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist kostenfrei.

## **§ 6 Organe**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt mündlich oder schriftlich.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. Die Leitung der Versammlung wird durch die Mitglieder festgelegt bzw. von einem Mitglied des Vorstandes durchgeführt.
4. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.
5. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
6. Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
7. Jedes Mitglied mit einem Mindestalter von 16 Jahren ist stimmberechtigt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Personen.
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schriftführer
  - d. dem Kassenwart
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Aufgaben des Vorstandes sind:

- a. die laufende Geschäftsführung des Vereins
- b. die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und die Durchführung ihrer Beschlüsse
- c. Verwaltung und Pflege des Vereinseigentums

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

5. Protokollführung:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

### **§ 9 Kassenführung**

1. Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins. Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

### **§ 10 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Hohenmölsen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Taucha, den 11.12.2017

Unterschriften Vereinsmitglieder:

Name in Druckbuchstaben:

Unterschrift:

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

4. \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_

6. \_\_\_\_\_

7. \_\_\_\_\_

8. \_\_\_\_\_

9. \_\_\_\_\_

10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
10. \_\_\_\_\_
11. \_\_\_\_\_
12. \_\_\_\_\_
13. \_\_\_\_\_
14. \_\_\_\_\_
15. \_\_\_\_\_
16. \_\_\_\_\_
17. \_\_\_\_\_
18. \_\_\_\_\_
19. \_\_\_\_\_
20. \_\_\_\_\_
21. \_\_\_\_\_
22. \_\_\_\_\_
23. \_\_\_\_\_